



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

113
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 31. März 2014

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

181. Vermessungsgenehmigung I / Erlöschung Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow ./ Dipl.-Ing. Hendrik Ernst Seite 114
182. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle – Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt – Seite 114
183. Verzicht auf Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin – Dipl.-Ing'in Regina Mathow Seite 114
184. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil, Godorf, Rheinland Raffinerie, Änderungen der Fackeln Seite 114
185. Genehmigungsverfahren der Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling (UVPG) – Änderung einer Anlage zur Herstellung von Tensiden – Seite 114
186. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Bayer CropScience AG, Cempark Dormagen, Gemakung Worringen – MZT-Anlage – Seite 115
187. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches im Bereich der Städte Bergheim, Bedburg, Elsdorf und der Gemeinde Titz (Überschwemmungsgebietsverordnung „Finkelbach“) Seite 115
188. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hardtbaches und des Katzenlochbaches im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter (Überschwemmungsgebietsverordnung „Hardtbach und Katzenlochbach“) Seite 116
189. Wasserrechtsverfahren; Einzelfallprüfung gemäß UVPG für den Wasserversorgungsverband in Euskirchen – Änderung an der Wassergewinnungsanlage Arloff – Seite 117

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

190. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2014 Seite 117
191. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2014 Seite 119

192. Einladung zur 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 120
193. Einladung zur 22. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 120
194. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 121
195. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 121
196. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 121
197. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 121
198. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 121
199. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 122
200. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 122
- #### **E** **Sonstige Mitteilungen**
201. Liquidation
h i e r : Dorfgemeinschaft Berghof e.V. Seite 122
202. Liquidation
h i e r : Radio Elf-Radio Erftkreis Lokalfunk Förderverein e.V. Seite 122
203. Liquidation
h i e r : Der Verein der Heimatfreunde Kinzweiler 1959 e.V. Seite 122

Als Sonderbeilage:

Karten zu Überschwemmungsgebiet Finkelbach, Hardtbach, Katzenlochbach

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**181. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung
Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow ./.
Dipl.-Ing. Hendrik Ernst**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/032/14

Köln, den 21. März 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow, Hardenbergstraße 23, 51373 Leverkusen erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Dipl.-Ing. Hendrik Ernst ist mit Wirkung zum 31. März 2014 erloschen.

Im Auftrag
gez. Polotzek

ABl. Reg. K 2014, S. 114

**182. Beauftragung eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit
der Abwicklung einer Geschäftsstelle
– Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/2412/110/14

Köln, den 19. März 2014

Mit Wirkung vom

30. April 2014

habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Hermann-Günther Henkel, Auf dem Berlich 34, 50667 Köln, auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Die Abwicklung der Geschäftsstelle erfolgt durch den ÖbVerming Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt, Bayenstraße 65, 50678 Köln.

Im Auftrag
gez. Steinrücken

ABl. Reg. K 2014, S. 114

**183. Verzicht auf Zulassung als
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
– Dipl.-Ing'in Regina Mathow**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/108/14

Köln, den 21. März 2014

Dem Verzicht der Dipl.-Ing.'in Regina Mathow auf ihre Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin habe ich mit Wirkung zum 31. März 2014 zugestimmt.

Im Auftrag
gez. Steinrücken

ABl. Reg. K 2014, S. 114

**184. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil,
Godorf, Rheinland Raffinerie, Änderungen
der Fackeln**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0150/13/4.4.1-Krö

Köln, den 19. März 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150 in 50997 Godorf hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück Rheinland Raffinerie Werk Nord, in 50997 Godorf, Gemarkung Godorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der HC- und H2S- Fackel (Ost-Fackel), der HC- Fackel (West-Fackel) und der HC- und H2S- Fackel (Nord-Fackel).

Die vorgesehenen Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

– Erneuerung der Fackelköpfe an den HC- Fackeln

– Austausch der Pilotgasbrenner an den Fackeln

– Installation eines neuen Zündungs- und Überwachungssystems zur Optimierung des Fackelbetriebs

– Installation eines Druckluftbehälters.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.3. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach §3c Satz 1 in Verbindung mit §3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2014, S. 114

**185. Genehmigungsverfahren der
Stepan Deutschland GmbH,
Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling
(UVPG) – Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Tensiden –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0140/13/4.1.11-16-Wu

Köln, den 31. März 2014

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Tensiden gemäß Ziffer 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 50389 Wesseling, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 46, Flurstück 105.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Diethylenglykol-Rohrleitungen und der Betrieb eines Diethylenglykol-Tanks.

Bei der Anlage zur Herstellung von Tensiden handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

Abl. Reg. K 2014, S. 114

**186. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Firma Bayer CropScience AG, Cempark
Dormagen, Gemarkung Worringen – MZT-Anlage –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0098/13/G16-bax

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der MZT-Anlage im Cempark Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34 Flurstück 239. Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.18 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen

- die Herstellung des neuen Produktes Methylketon und
- die Erhöhung der Gesamtkapazität auf 51.880 t/a an Wirkstoffen und Zwischenprodukten für Pflanzen- und Materialschutzmittel und Bioziden.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben

kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

Abl. Reg. K 2014, S. 115

**187. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Finkelbaches im Bereich der Städte Bergheim,
Bedburg, Elsdorf und der Gemeinde Titz
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Finkelbach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Finkelbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Finkelbaches – von der Mündung in die Erft bis zum Gewässerkilometer (km) 10+850 – im Bereich der Städte Bergheim, Bedburg, Elsdorf und der Gemeinde Titz, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Finkelbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Finkelbach, Stand 14. Oktober

2013, unterzeichnet am 18. Oktober 2013) und in sechs Karten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Finkelbach, Stand 14. Oktober 2013, unterzeichnet am 18. Oktober 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Städte Bergheim, Bedburg, Elsdorf, der Gemeinde Titz, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde- und Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz vom 16. August 1905 (GS. S. 32) zur Verhütung von Hochwassergefahr festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet für den Bereich der Gewässerkilometer (km) ca. von km 0+300 bis km 7+500 des Finkelbaches und die vorläufige Sicherung vom 15. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 47 vom 25. November 2013 (Seite 495, lfde. Nr. 769, Az.: 54.2.12.1-Finkelbach) aufgehoben.

Köln, den 14. März 2014

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Finkelbach

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 115

188. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hardtbaches und des Katzenlochbaches im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter (Überschwemmungsgebietsverordnung „Hardtbach und Katzenlochbach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Hardtbaches und des Katzenlochbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Hardtbaches (teilweise auch in den Karten als Alter Bach, Dransdorfer Bach und Rheindorfer Bach bezeichnet) – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 14+500 – und des Katzenlochbaches (teilweise auch in den Karten als Lengsdorfer Bach und Endericher Bach bezeichnet) – vom km 0+000 bis km 3+500 – im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Hardtbaches und des Katzenlochbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Hardt bach, Stand 4. März 2014, unterzeichnet am 4. März 2014) und in zehn Karten Nr. 1/10 bis Nr. 10/10 im Maßstab 1:5 000 (Detailkartenblätter Nr. 1/10, Nr. 2/10 und Nr. 4/10 bis Nr. 10/10, Az.: 54-HW-Hardt bach, Stand 24. Oktober 2013, unterzeichnet am 24. Oktober 2013 und Detailkar-

tenblatt Nr. 3/10, Az.: 54-HW-Hardt bach, Stand 4. März 2014, unterzeichnet am 4. März 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bonn, dem Bürgermeister der Gemeinde Alfter, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde- bzw. Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 31. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 11. November 2013 (Seite 460, lfde. Nr. 722, Az.: 54.2.12.1-Hardt bach-System).

Köln, den 14. März 2014

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Hardt bach-System

gez. Gisela Wal sk en
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 116

189. Wasserrechtsverfahren; Einzelfallprüfung gemäß UVPG für den Wasserversorgungsverband in Euskirchen – Änderung an der Wassergewinnungsanlage Arloff –

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(4.1)-7

Köln, den 21. März 2014

Einzelfallprüfung nach § 3e in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Roitzheimer Straße 5–7, 53879 Euskirchen hat die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Juni 2012 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 25. Juli 2013 zur Entnahme von Grundwasser bis zu einer Menge von 1.100 000 m³/a im Rahmen eines zweijährigen Pumpversuches an der Wassergewinnungsanlage Arloff und zur Verwendung für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Für die mit dem v. g. Erlaubnisbescheid zugelassene Entnahme bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die nunmehr geplante Änderung umfasst das Wegfallen eines der Abbruchkriterien des Pumpversuches.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die geplante Änderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2014, S. 117

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

190. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in Verbindung mit den §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, und des § 8 der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 27. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

- Gesamtbetrag der Erträge auf 210 720 €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 193 100 €
- und

im Finanzplan mit einem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 212 720 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 193 100 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

- für die Stadt Köln 30 000 €
- für die Stadt Pulheim 10 000 €
- insgesamt 40 000 €

Sie wird fällig am

1. Juni 2014.

§ 6

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Mindereträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 7

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

§ 8

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen im Gesamtplan laut § 4 Abs. 4 GemHVO NW wird auf 10 000 € festgelegt.

Pulheim, den 27. Januar 2014

gez.
Horst Engels
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
Jürgen Höschel
Mitglied der
Verbandsversammlung

Genehmigung

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 6. März 2014 erteilt worden.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 6. März 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 20. März 2014

gez. Horst Engel
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 117

191. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 685) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 685) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 20. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 1 087 028 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 087 028 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 034 283 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 999 665 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 26 125 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 26 125 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 auf

884 246 €

festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 868 533 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 15 713 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 24. Februar 2014 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 11. März 2014

gez. Dr. S c h m i t z
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2014 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. November 2013 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) ber. am 2. September 2009 (GV. NRW. S. 481) sind beachtet worden.

Viersen, den 6. März 2014

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez. H e i l

Abl. Reg. K 2014, S. 119

192. Einladung zur 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014

am Freitag, dem 4. April 2014, 10.30 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand Pkt.	Bemerkungen Beschlussvorlagen Erläuterungen
------------------------------	---

Öffentliche Sitzung

- 1. Vorlagen
- 1.1 ÖPNVG NRW, Pauschalierte Investitionsförderung gemäß § 12
hier: Finanzierungssicherheit für ÖPNV-/SPNV-Investitionsmaßnahmen nach 2017
Drucksachen Nr. 2-20-14-1.1
- 1.2 SPNV-Trassenanmeldungen für den Jahresfahrplan 2015
Drucksachen Nr. 2-20-14-1.2
- 1.3 Haltepunktrealisierung Overath-Vilkerath
hier: Nachweis der Betriebsstabilität
Drucksachen Nr. 2-10-14-1.3

- 1.4 Haushaltssatzung 2014
Drucksachen Nr. 2-20-14-1.4
- 1.5 Jahresabschluss 2012
Entlastung des Verbandsvorstehers
Drucksachen Nr. 2-20-14-1.5
- 1.6 Umbesetzungen in den Ausschüssen der Verbandsversammlung und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Aufsichtsrates der Nahverkehr Rheinland GmbH
Drucksachen Nr. 2-20-14-1.6
- 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung
- 3. Vorlagen
- 3.1 Bestellung von Abendverkehren auf der Strecke Köln – Bonn (Irh.) ab 12/2015
Drucksachen Nr. 2-20-14-3.1
- 3.2 RRX Leasing-Modell
Drucksachen Nr. 2-20-14-3.2
- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 18. März 2014

gez. Jörg H a m e l
Stellvertretender Vorsitzender

Abl. Reg. K 2014, S. 120

193. Einladung zur 22. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014

am Freitag, dem 4. April 2014, 9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand Pkt.	Bemerkungen Beschlussvorlagen Erläuterungen
------------------------------	---

Öffentliche Sitzung

- 1. Vorlagen
- 1.1 Tarifkooperation AVV/VRS
Drucksachen Nr. 6-22-14-1.1
- 1.2 JobTicket-Erweiterung AVV/VRS
Drucksachen Nr. 6-22-14-1.2
- 1.3 Tarifbestimmungen
Drucksachen Nr. 6-22-14-1.3
- 1.4 EuregioTicket Preismaßnahme zum 1. April 2014
Drucksachen Nr. 6-22-14-1.4
- 1.5 Wahl von Vertretern der Verbandsversammlung für den gemeinsamen Tarifbeirat
Drucksachen Nr. 6-22-14-1.5

- 1.6 Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) und Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Drucksachen Nr. 6-22-14-1.6
- 1.7 Jahresabschluss 2012
Entlastung des Verbandsvorstehers
Drucksachen Nr. 6-22-14-17
- 1.8 Haushaltssatzung 2014
Drucksachen Nr. 6-22-14-1.8
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Ergebnisse der Studie zum regionalen volkswirtschaftlichen Nutzen des Nahverkehrs im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg
- 2.2 Einnahmenaufteilung
hier: Sachstand
- 2.3 Nachfrage-und Umsatzentwicklung 2013
- 2.4 Verschiedenes
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Köln, den 17. März 2014
- gez. Bernd Kolvenbach
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2014, S. 120

**194. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 306005174, 330703703, 330835372, 313015398.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

17. Juni 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. März 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 121

**195. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231305040, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 21. März 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 121

**196. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222776332, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 24. März 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 121

**197. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420421368, 3412880555, 4212273884, 4212896338, 3400610840, 3400327734 und 3413404884, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 19. März 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 121

**198. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen, gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-

waltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382222941.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 14. März 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 121

**199. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000311419, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. Februar 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 122

**200. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3018172779 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 18. März 2014

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 122

E Sonstige Mitteilungen

**201. Liquidation
h i e r : Dorfgemeinschaft Berghof e.V.**

Der Verein „Dorfgemeinschaft Berghof e.V.“ (VR 600825) wurde aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 122

**202. Liquidation
h i e r : Radio Elf-Radio Erftkreis Lokalfunk
Förderverein e.V.**

Der vorgenannte Verein mit dem Sitz in Bergheim (VR 300423) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 122

**203. Liquidation
h i e r : Der Verein der Heimatfreunde
Kinzweiler 1959 e.V.**

Der „Verein der Heimatfreunde Kinzweiler 1959 e.V.“ AG Aachen (VR 50486) ist mit Datum 23. April 2013 aufgelöst.

Sollten Ansprüche an den Verein bestehen, wenden Sie sich bitte an den Liquidator Dieter Offergeld, Viktoriastraße 7, 52249 Eschweiler.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 122

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.